

Richtlinien

über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach §§ 27 i.V.m. 33 SGB VIII

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemein
2. Sonderleistungen
3. Leistungen für die Erstausrüstung
4. Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen
5. Leistungen für Urlaubs- und Ferienreisen
6. Leistungen für Kindergarten- und Schulbesuch sowie Berufsausbildung
7. Mobilitätshilfe
8. Leistungen zur besonderen pädagogischen Förderung
9. Weihnachtsbeihilfe
10. Beerdigungskosten
11. Versicherungen
12. Gesundheitsfürsorge und therapeutische Maßnahmen
13. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie
14. Kontakte zur Herkunftsfamilie
15. Hilfen zur Verselbständigung des Pflegekindes
16. Fortbildung Pflegeeltern
17. Einsatz von Hilfskräften
18. Finanzieller Rahmen für sonstige Leistungen

1. Allgemein

Diese Richtlinien wurden auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesjugendamtes zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse zum monatlichen Pauschalbetrag gem. § 39 Abs. 3 S. 3 SGB VIII vom 28. Juni 2004 erstellt.

1.1 Anspruchsvoraussetzungen

Für Minderjährige, denen nach § 33 SGB VIII Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses in einer Familie gewährt, erhalten die Pflegepersonen gemäß § 33 i.V.m. § 27 Abs. 1 bis 3 SGB VIII ein Pflegegeld nach den folgenden Bestimmungen:

1.2 Inhalt des Pflegegeldes

Das Pflegegeld umfasst den Aufwand für den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Minderjährigen (Unterkunft, Ernährung, Ergänzung der Bekleidung und des Hausrates, Körper- und Gesundheitspflege, Bildung und Taschengeld).

1.3 Höhe und Berechnung des Pflegegeldes

Das Pflegegeld wird entsprechend der Festsetzung der Pauschalbeträge des Landesjugendamtes gemäß § 39 SGB VIII für materielle Aufwendungen und Kosten der Erziehung abgegolten.

1.4 Anrechenbare Leistungen

1.4.1 Kindergeld und sonstige Leistungen

Auf die materiellen Aufwendungen werden das Kindergeld und die vergleichbaren Leistungen gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet. Alle sonstigen Leistungen, die der Sicherstellung des Lebensunterhaltes dienen (wie z B. Berufsausbildungsbeihilfe, Renten, etc.) werden in voller Höhe vom Pflegegeld abgesetzt.

1.4.2 Einkommen des Minderjährigen

Für die Anrechnung des Einkommens eines Pflegekindes finden die Richtlinien des Landesjugendamtes über die Heranziehung Minderjähriger, junger Volljähriger sowie der Eltern zu den Kosten in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Sonderleistungen

Erhöhter Aufwendungsbedarf

Höhere Aufwendungen der Pflegeeltern wegen besonderen erzieherischen und pflegerischen Bedarfs des Kindes werden neben dem Pflegegeld angemessen abgegolten (z. B. Einnässsymptomatik, Diät, diagnostizierte körperliche, geistige und seelische Behinderung).

Die Höhe des erhöhten Aufwendungsbedarfs ist jeweils im Einzelfall festzustellen. Nach 12 Monaten ist die weitere Erforderlichkeit des Bedarfs vom Pflegekinderdienst festzustellen.

3. Leistungen für die Erstausrüstung

3.1 Mobiliar

Die Erstausrüstung an Mobiliar gehört zur Grundausrüstung einer Pflegestelle. Sie ist deshalb als einmalige Leistung zu gewähren, da in den laufenden Leistungen keine Mittel für die Erstausrüstung vorhanden sind. Insofern sind die Möblierung und Ausstattung des Zimmers bezogen auf das Alter und die Bedürfnisse des Kindes nicht nur eine einmalige Leistung der Erstattung, vielmehr ist sie bei Bedarf zu ergänzen.

Es ist davon auszugehen, dass in der Regel einem Pflegekind ein eigenes Zimmer in der Wohnung bzw. im Hause der Pflegeeltern zur Verfügung steht und es im Übrigen die anderen Räume mitbenutzt.

Die hieraus resultierenden Kosten der Erstausrüstung umfassen:

- die Renovierung und kindgerechte Einrichtung des Kinderzimmers und
- die Erstausrüstung mit Mobiliar. Diese umfasst insbesondere
- ein komplettes Bett mit Matratze, Kopfkissen und Decke, Bettbezüge sowie
- einen Spiel- oder Arbeitstisch, einen Schrank, einen Stuhl sowie
- weitere Ausstattungen, z. B. für ein Kleinkind pädagogisches Spielmaterial, Autositz, Kinderwagen

Zur Höhe der Erstausrüstung lassen sich keine verbindlichen Beträge nennen, da zu viele individuelle Faktoren eine Rolle spielen, lediglich für die Einrichtung eines Zimmers kann von einem Richtwert bis max. 1.500,00 € ausgegangen werden. Pädagogisches Spielmaterial und ein Kinderwagen können bei gutem Erhaltungszustand auch gebraucht erworben werden, während ein Autokindersitz und andere der Sicherheit und dem Schutz der Pflegekinder dienende Gegenstände eher neu angeschafft werden sollten.

Die Beihilfe wird auf Antrag der Pflegeeltern gewährt. Die Notwendigkeit des zu ergänzenden Mobiliars ist durch den Pflegekinderdienst zu bescheinigen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungsbelege.

Wegen der nicht geringen Kosten geht das Mobiliar erst nach 5 Jahren in das Eigentum des Pflegekindes über. Bis zu diesem Zeitraum bleibt es im Eigentum des Jugendamtes und wird jährlich mit 20 % der Anschaffungskosten abgeschrieben. Danach fällt es in das Eigentum des Pflegekindes. Innerhalb dieser Frist kann das Jugendamt entscheiden, ob das Mobiliar dem Kind überlassen oder zu einem vertretbaren Preis den Pflegeeltern oder Dritten verkauft wird oder ob das Jugendamt die Möbel einlagert, um sie anderweitig zu verwenden. Bei einem Wechsel der Pflegefamilie ist die Mitnahme des Mobiliars anzustreben.

3.2 Bekleidungserstausrüstung

Die Erstausrüstung der Bekleidung wird im Regelfall in derselben Höhe gewährt wie für Minderjährige, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung untergebracht sind. Die Empfehlungen zum Bekleidungsgeld des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in Rheinland-Pfalz - Landesjugendamt – gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Ergänzung der Bekleidung ist im laufenden Pflegegeld enthalten.

4. Leistung bei wichtigen persönlichen Anlässen

Zu den wichtigen persönlichen Anlässen zählen die Erstkommunion, die Konfirmation, die Taufe oder vergleichbare Festlichkeiten mit besonderem und einmaligem Charakter, z.B. Abschlussball.

Die Zuschüsse richten sich hierbei nach den Empfehlungen des Landes zum Bekleidungs-geld.

Für die Ausstattung des Festes kann ein Zuschuss von 200,00 € gewährt werden. Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage von Belegen.

5. Leistungen für Urlaubs- und Ferienreisen, sowie Klassenfahrten

Kosten für Schulfahrten oder Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen.

Gruppenreisen mit Jugendverbänden, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder vergleichbaren Organisationen, die aus pädagogischen Gründen für das Pflegekind sinnvoll sind, können in Höhe von 200,00 € pro Jahr bezuschusst werden. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage von entsprechenden Quittungen.

Für Ferien- und Urlaubsreisen oder Ausflüge in die Umgebung mit den Pflegeeltern wird eine jährliche Urlaubspauschale von 300,00 € zur Verfügung gestellt.

6. Leistungen für Kindergarten- und Schulbesuch sowie Berufsausbildung

6.1 Elternbeitrag Kindergarten/Tagespflege/Hort

Der Elternbeitrag für den Besuch der Kindertagesstätte bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Pflegekindes oder die notwendigen Kosten für eine entsprechende Tagespflege, oder einen Hort können nach Bescheinigung der Erforderlichkeit durch den Pflegekinderdienst übernommen werden.

6.2 Zu der Erstattung bei Beginn der Schule gehört die Übernahme der Kosten für einen Schulranzen oder einen –rucksack.

Für die Erstausrüstung bei Einschulung wird auf Antrag ein Zuschuss bis 150 € für einen Ranzen und Zubehör gewährt. Kleinere Anschaffungen für Bücher, Hefte, Schreibmaterial während des Schuljahres sollen vom monatlichen Pflegegeld finanziert werden. Auf die Nutzung der unentgeltlichen Schulbuchausleihe für Pflegekinder wird hingewiesen. **Für den Wechsel in die weiterführende Schule kann nochmals ein Betrag in Höhe von 80€ für die Anschaffung eines Schulranzens bzw. –rucksacks gewährt werden.**

6.3 Kosten für Nachhilfeunterricht können nach Einzelfallprüfung übernommen werden. Das Jugendamt entscheidet im Rahmen seines Ermessens, ob es die Vorlage einer schulischen Bescheinigung über die Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichtes für erforderlich hält.

6.4 Für besondere Hilfsmittel, wie z. B. eine EDV-Ausstattung oder andere technische Hilfsmittel, die zur Benutzung durch das Kind aus schulischen oder später aus beruflichen Gründen erforderlich sind, soll ein Zuschuss gewährt werden.

6.5 Bei Eintritt in die Berufsausbildung werden notwendige Aufwendungen nach Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb erstattet. Dazu gehören insbesondere Arbeitskleidung und

-ausrüstung, ggf. auch ein Fahrtkostenzuschuss, soweit dieser erforderlich ist, um Ausbildungsstätte oder Berufsschule zu erreichen und eine Drittfinanzierung ausscheidet.

Im Bedarfsfall kann auch die Anschaffung eines Mofas oder Mopeds einschließlich der hierfür erforderlichen Fahrerlaubnis bezuschusst werden.

Bei beruflich bedingter Notwendigkeit kann der Erwerb eines Kraftfahrzeugführerscheines als Sonderbedarf nach den Empfehlungen des Landesamtes für die Übernahme der Kosten zum Erwerb eines Führerscheins in der jeweils gültigen Fassung bezuschusst werden.

7. Mobilitätshilfe

Für die Anschaffung eines Fahrrades kann ein Zuschuss von bis zu 200 € gewährt werden.

8. Leistungen zur besonderen pädagogischen Förderung

8.1 Vereinsbeiträge, die Anschaffung von Sportbekleidung und Sportgeräten oder Musikstunden und das Ausleihen eines Instrumentes oder Unterricht und Materialien für eine künstlerische Betätigung sind mit den materiellen Aufwendungen für das Pflegekind abgegolten, soweit sie sich im Rahmen des Vertretbaren halten.

8.2 Aus besonderen pädagogischen Gründen und zur Förderung besonderer Begabungen eines Pflegekindes im sportlichen, musischen oder künstlerischen Bereich kann das Jugendamt prüfen, ob ein Zuschuss zu diesen Positionen gewährt werden kann (z. B. bei der notwendigen Anschaffung eines teuren Musikinstrumentes).

9. Weihnachtsbeihilfe

Die Weihnachtsbeihilfe ist den Pflegekindern im Wege der Gleichstellung mit den jungen Menschen in Einrichtungen zu gewähren.

10. Beerdigungskosten

Bei Tod eines Pflegekindes umfasst die Hilfgewährung auch noch die Bewilligung eines angemessenen Zuschusses zu den Beerdigungskosten, soweit diese nicht aus dem Nachlass des Kindes oder im Rahmen der Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern gedeckt werden können.

11. Versicherungen

11.1 Krankenversicherung

Soweit das Pflegekind nicht beitragsfrei bei den leiblichen Eltern oder den Pflegeeltern krankenversichert ist, werden die Kosten gemäß § 40 SGB VIII (Krankenhilfe) übernommen.

11.2 Unfallversicherung

Soweit Pflegekinder nicht über die Pflegeeltern unfallversichert sind, ist der Versicherungsschutz durch die Sammelunfallversicherung des Jugendamtes gewährleistet.

11.3 Haftpflichtversicherung

Soweit Pflegekinder nicht über die Pflegeeltern haftpflichtversichert sind, ist der Versicherungsschutz durch die Sammelhaftpflichtversicherung des Jugendamtes gewährleistet.

11.4 Altersvorsorge und Unfallversicherung der Pflegeperson

Im Rahmen einer angemessenen Altersvorsorge werden nachgewiesene Leistungen hälftig erstattet. Die Erstattung beläuft sich in Höhe des vom Land festgesetzten Betrages pro Monat für jedes Pflegekind, aber nur für eine Pflegeperson. Die Erstattungen sind Teil der laufenden Leistungen.

Bei nachgewiesenen Aufwendungen können die Kosten einer Unfallversicherung für jede im Haushalt lebende Pflegeperson bis zur Höhe des vom Land festgesetzten Betrages übernommen werden. Die Erstattungen sind Teil der laufenden Leistung.

12. Gesundheitsfürsorge und therapeutische Maßnahmen

12.1 Gesundheitsfürsorge

Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge werden die erforderlichen Kosten, die z. B. bei Anschaffung von Brillen, Hörgeräten oder bei kieferorthopädischen Maßnahmen etc. anfallen, in angemessenem Umfang übernommen, soweit diese nicht von der Krankenkasse getragen werden.

12.2 Therapeutische Maßnahmen

Bei therapeutischen Maßnahmen werden die notwendigen Kosten, die nicht durch die Krankenkasse abgedeckt werden, nach vorheriger Absprache mit dem Jugendamt übernommen.

13. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

13.1 Klinik- oder Kurmaßnahme

Nimmt das Pflegekind an einer ärztlich verordneten Klinik- oder Kurmaßnahme teil, so wird bis zur Dauer von 6 Wochen der monatliche Pauschalbetrag gemäß § 39 SGB VIII ohne Abzug weiter gewährt. Damit werden der kurbedingte Mehrbedarf des Kindes sowie die Sonderaufwendungen der Pflegeeltern, z. B. für Besuche einschließlich der Fahrtkosten abgegolten.

Kur- und Klinikaufenthalte eines Pflegekindes, die voraussichtlich länger als 6 Wochen dauern werden, aber die weitere Unterbringung in der Pflegefamilie nicht in Frage stellen, führen nur dann zu einer Kürzung des monatlichen Pauschalbetrages, wenn zwischen der Pflegefamilie und dem Kind kein intensiver Kontakt durch Besuche, Telefonate, Briefwechsel gepflegt wird. Die materiellen Aufwendungen für das Kind können höchstens in Höhe der häuslichen Ersparnis (30 %) gekürzt werden. Die Kosten der Erziehung werden weiter gewährt.

13.2 Unterbringung in Heim oder therapeutischer Einrichtung

Muss ein Pflegekind für voraussichtlich ein Jahr oder länger in einem Heim oder in einer therapeutischen Einrichtung untergebracht werden, so hängt die Weitergewährung von Leistungen an Pflegeeltern vom Umfang des Kontaktes und von der Bereitschaft, dem Kind weiterhin Familie zu sein, ab. Es können sowohl materielle Aufwendungen für das Kind als auch Kosten für die Erziehung erstattet oder monatlich als Pauschalbetrag gewährt werden.

13.3 Besuch von Internaten oder Schulen

Besuchen Pflegekinder Internate, z. B. der Berufsbildungswerke, so sind Leistungen für die Internatsunterbringung und Leistungen gemäß § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII zu erbringen, wobei die letztgenannten Leistungen im Regelfall um 30 %, ausnahmsweise um 50 % gekürzt werden können.

13.4 Langfristige Unterbringung außerhalb der Pflegefamilie

Wird ein Pflegekind langfristig außerhalb des Haushaltes der Pflegeeltern untergebracht und finden keine regelmäßigen Kontakte durch Besuche, Telefonate, Briefe statt, so besteht das Pflegeverhältnis im Regelfall nicht mehr. Im Bedarfsfall kann die Finanzierung von Einzelkosten aus pädagogischen Gründen gewährt werden.

14. Kontakte zur Herkunftsfamilie

Soweit die Kontaktpflege des Pflegekindes zu seiner Verwandtschaft und Personen aus seinem früheren Umfeld seinem Wohl dienen, können nach vorheriger Rücksprache mit dem Jugendamt die damit verbundenen Kosten übernommen werden.

15. Hilfen zur Verselbständigung des Pflegekindes

Verselbständigt sich ein Pflegekind, so unterstützt der Träger der Jugendhilfe das Bestreben des jungen Menschen durch Übernahme der mit der Verselbständigung verbundenen Kosten in Anlehnung an die Empfehlung des Landesjugendamtes zur Durchführung der Schutzhilfe.

16. Fortbildung der Pflegeeltern

Neben der regelmäßigen Beratung durch das Jugendamt kann Pflegeeltern zusätzlich die Möglichkeit zur Fortbildung und Teilnahme an Arbeitskreisen in angemessenem Umfang gewährt werden. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch Kosten einer Intensivberatung oder Therapie sowie Supervision übernommen werden.

17. Einsatz von Hilfskräften

Die Übernahme angemessener Kosten für den Einsatz einer Hilfskraft z. B. bei Erkrankung oder in einer außergewöhnlichen Belastungssituation der Hauptbetreuungsperson sind mit dem Jugendamt zu vereinbaren, soweit diese Kosten nicht von Dritten zu tragen sind (vgl. Arbeitshilfe des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII).

18. Finanzieller Rahmen für sonstige Leistungen

Aufgrund bestehender besonderer individueller Bedarfssituationen kann von den vorangegangenen Handlungshandhabungen abgewichen werden. Über Aufwendungen, die nicht durch Gesetz oder Empfehlung geregelt und nicht mit dem Pflegegeld abgegolten sind (§ 39 Abs. 3 SGB VIII), kann bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € gemeinsam von den Sachgebieten „Pflegekinderdienst“ und „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ entschieden werden.

Bei Entscheidungen über diesen Höchstbetrag zeichnet die Amtsleitung mit.

Diese Richtlinien erhalten ab Beschlussfassung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.05.2014 Verbindlichkeit und treten ab 01.06.2014 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen internen Anweisungen betreffend Vollzeitpflege und sind analog für Vollzeitpflegefälle gemäß § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII (junge Volljährige) anzuwenden.

Landau in der Pfalz, **30.9.2014**
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Theresia Riedmaier
Landrätin